

221021.0855-WFK

**Achte Satzung
zur Änderung der Ordnung zum Erwerb
des akademischen Grades eines Doktors
der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
an der Universität Regensburg**

Vom 11. Februar 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 7. November 1974 (KWMBI II 1975 S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2003 (KWMBI II 2003 S. 1961), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„Wird die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung an Stelle des Diploms versagt, so kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium der Universität beantragen. Das Leitungsgremium gibt der Promotionskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

2. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 5
(zu § 4 a)**

Besondere Bestimmungen für die Promotionseignungsprüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV – Chemie und Pharmazie

1. Fachlich einschlägig sind die Abschlussprüfungen in den nachstehend aufgeführten Fachhochschulstudiengängen:

Technische Chemie
Angewandte Chemie
Biotechnologie
Chemietechnik
Lebensmitteltechnologie
Polymertechnologie
Umwelttechnik

Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission Abschlussprüfungen in weiteren Fachhochschulstudiengängen als fachlich einschlägig anerkennen.

2. Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

- einer mündlichen Prüfung in drei Fächern und
- einer wissenschaftlichen Arbeit.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich

- für das Promotionsfach Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie auf

das jeweilige Promotionsfach und zwei weitere Fächer wählbar aus den Fächern Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie,

b) für das Promotionsfach Analytische Chemie auf die Fächer

Analytische Chemie,
Physikalische Chemie und
ein weiteres Fach wählbar aus den Fächern Anorganische Chemie und Organische Chemie,

c) für das Promotionsfach Pharmazeutische Chemie auf die Fächer

Pharmazeutische Chemie,
Organische Chemie und
Analytische Chemie.

Bei anderen Promotionsfächern legt die Promotionskommission die Fächer der mündlichen Prüfung fest. Die Bestellung der Prüfer für die mündliche Prüfung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. Der Aufgabensteller der wissenschaftlichen Arbeit soll als Prüfer für ein Fach der mündlichen Prüfung bestellt werden. Die mündliche Prüfung hat eine Mindestdauer von 90 Minuten und wird vor drei Prüfern abgelegt (Kollegialprüfung). Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Die mündliche Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen in allen geprüften Fächern entsprechen und gegebenenfalls von dem Prüfungskollegium festgelegte Auflagen erfüllt werden. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern oder werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

4. Die wissenschaftliche Arbeit muss im Anschluss an die mündliche Prüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV durchgeführt werden und soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann der Dekan auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde. Die Arbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Hochschullehrer als Gutachter zu beurteilen. Sprechen sich beide Gutachter für die Annahme oder die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Promotionskommission der Fakultät gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber

ber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Diplomarbeiten, die im Rahmen eines Fachhochschulstudiums abgelegt wurden, können nach Begutachtung durch einen Fachvertreter von der Kommission als äquivalent erachtet werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2004 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzenden des Leitungsgremiums, vom 11. Februar 2004.

Regensburg, den 11. Februar 2004

Der Rektor
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 11. Februar 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Februar 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Februar 2004.

KWMBI II 2004 S. 1790

221021.0855-WFK

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Philosophischen Fakultäten I-IV
der Universität Regensburg**

Vom 11. Februar 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg vom

10. August 2000 (KWMBI II S. 1201) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Prüfungsordnung gilt für die Philosophischen Fakultäten

I – Philosophie und Kunstwissenschaften,

II – Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft,

III – Geschichte, Gesellschaft und Geographie,

IV – Sprach- und Literaturwissenschaften.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Philosophie kann in den folgenden Fächern abgelegt werden:

Allgemeine Sprachwissenschaft	Kunstgeschichte
Allgemeine Wissenschaftsgeschichte	Lateinische Philologie
Amerikanistik (American Studies)	Musikwissenschaft
Anglistik (British Studies)	Musikpädagogik
Bodenkunde	Pädagogik
Deutsche Philologie	Philosophie
Englische Philologie	Politikwissenschaft
Englische Sprachwissenschaft	Psychologie
Evangelische Theologie	Romanische Philologie
Geographie	Slavische Philologie
Geschichte	Soziologie
Griechische Philologie	Sportwissenschaft
Indogermanische Sprachwissenschaft	Vergleichende Kulturwissenschaft
Informationswissenschaft	Vergleichende Literaturwissenschaft
Klassische Archäologie	Vor- und Frühgeschichte“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „drei“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „und seinen Stellvertreter“ angefügt.

4. In § 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der Doktorand umgehend in Kenntnis zu setzen.“

5. In § 6 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Ausnahmen von der erforderten Notenstufe sind zulässig.“